

Berufsethik: aus einem Beschwerdefall lernen

Wolf-Dietrich Zuzan

Im gegenständlichen Fall hatte ein Psychologe den Auftrag ein Gutachten für das Gericht in einer Pflegschaftssache zu erstatten. Es war über Beschluss des Bezirksgerichtes ein Gutachten darüber zu erstatten, ob die Zuteilung der Ob- sorge hinsichtlich der beiden Minderjährigen an den Kin- desvater oder an die Kindesmutter dem Wohl der Kinder besser entspreche.

Die Klientin berichtete in ihrem Beschwerdeschreiben, dass sie seit einiger Zeit von ihrem Ehemann getrennt lebe, das Scheidungsverfahren inzwischen abgeschlossen das Scheidungsurteil aber noch ausständig sei. Dr. Meier (fikti- ver Name aus schriftstellerischen Gründen) habe mit der gesamten Familie eine Befundaufnahme durchgeführt. An einem anderen Tag habe er die Befundaufnahme fortgesetzt und auch mit der Beschwerdeführerin zwei Gespräche ge- führt. Auf ihren Wunsch hin war bei diesen Gesprächen Frau Müller als ihre Vertrauensperson anwesend.

Im Verlauf des ersten Gespräches konfrontierte sie Dr. Meier plötzlich mit ihrem Therapietagebuch. Dieses Tage- buch habe sie auf Anraten ihrer damaligen Therapeutin, Fr. Dr. Huber, seit November 1994 geführt. Der Ehemann habe dieses Tagebuch ohne ihr Wissen und ohne ihr Einverstän- dnis entwendet und kopiert. Er habe Teile daraus, die seinen Interessen im Scheidungs- und Pflegschaftsverfahren dien- lich seien, an Dr. Meier geschickt, wobei er die für ihn be- sonders erwähnenswerten Passagen mit Leuchtstift mar- kiert habe. Er habe dafür Stellen ausgewählt, die aus dem Zusammenhang gerissen scheinbar für ihn sprächen, die aber ein einseitiges Bild ihrer Persönlichkeit gezeichnet hät- ten.

Obwohl Herrn Dr. Meier bewusst sein musste, dass sich ihr Ehemann dieses Tagebuch widerrechtlich angeeignet habe, habe es Dr. Meier nicht für erforderlich gehalten, sie zu verständigen und zu fragen, ob sie überhaupt damit ein- verstanden sei, dass er ihr Tagebuch lese. Herr Dr. Meier habe sie inquisitorisch gefragt, ob sie während ihrer Ehe ei- nen Freund gehabt habe, weil sie in ihrem Tagebuch von ei- ner Beziehung mit einem Mann gelesen habe. Mehrmals habe er betont, dass da doch ein Mann da sei. Er sei ihr er- schienen wie Scheidungsrichter und Staatsanwalt in einer Person. Da die Seiten lose aus dem Zusammenhang geris- sen waren, sei ihr nicht klar ersichtlich gewesen, dass sich diese Einträge auf Ereignisse bezogen, die lange vor ihrer Eheschließung gelegen seien. Sie sei darüber, dass Herr Dr. Meier ohne ihr Wissen und ohne ihre Zustimmung ein wi- derrechtlich erlangtes und widerrechtlich fotokopiertes

Therapietagebuch gelesen habe in hohem Maße verletzt und in ihrem Vertrauen in die Ärzteschaft enttäuscht wor- den.

Im zweiten Gespräch habe sie Herrn Dr. Meier mit dem Original des Tagebuches konfrontiert und ihm Passagen ge- zeigt, in denen sie die Gewalt ihres Ehemannes beschrie- ben habe und andere Stellen, aus denen hervorgehe, wie viel ihr die Kinder bedeuteten.

Auf zahlreichen Seiten des Gutachtens würden die Tage- buchaufzeichnungen sowie deren Inhalte erwähnt aller- dings nur die von ihrem Ehemann widerrechtlich kopier- ten Teile. Auf einer Seite schreibe Herr Dr. Meier sogar, dass sie eine Abtreibung nicht verkraftet habe. Sie erwähne da- bei nicht, dass der Schwangerschaftsabbruch stattfand, als sie 18 Jahre alt gewesen sei. Es sei ihr völlig unverständlich, weshalb Herr Dr. Meier diese aus dem Zusammenhang ge- rissenen Aussagen erwähne, die Gewalttätigkeit ihres zwi- schenzeitlich vorbestraften Ehemannes hingegen ver- schweige. Es sei unverständlich weshalb er überhaupt auf ein widerrechtlich erlangtes Tagebuch zurückgreife.

Durch dieses Ereignis sei ihr Vertrauen in Herrn Dr. Meier und in Ärzte im Allgemeinen massiv erschüttert. Sie habe es nicht für möglich gehalten, dass ein Psychologe und Psychotherapeut in seiner Eigenschaft als gerichtlich beeideter Sachverständiger Unterlagen akzeptiere, deren unlau- tere Herkunft offensichtlich seien. Ein Tagebuch im Allge- meinen und ein Therapietagebuch im Besonderen enthalte Aufzeichnungen intimster Art, die man dritten Personen nicht ohne weiteres mitteilen möchte. Herr Dr. Meier stelle keine von ihr ausgewählte Vertrauensperson dar, der sie ihre Therapiegeheimnisse anvertrauen möchte, was sie bei den beiden Gesprächen ausdrücklich mitgeteilt habe. Ihrer An- sicht nach hätte sie Herr Dr. Meier unbedingt fragen müs- sen, ob es ihr recht sei, dass er ihre intimen Tagebuchauf- zeichnungen lese.

Kolleginnen und Kollegen: wie beurteilen Sie das Ver- halten des Gerichtsgutachters und Psychologen und wie hätten Sie sich verhalten?? Bedenken Sie dabei bitte, dass aus schriftstellerischen Gründen nicht nur fiktive Namen eingefügt wurden, sondern auch andere Sozialdaten aus Gründen des Datenschutzes verändert wurden, so dass die Beteiligten nicht mehr persönlich erkennbar sind.

Autor

Dr. Wolf-Dietrich Zuzan *siehe Seite 282*